



Statuten

Gemeindefschreiberverband Region Luzern

vom 1. Juni 2016

§ 1 Name und Zweck / Sitz, Zeichnungsrecht

¹ Unter dem Namen "*Gemeindeschreiberverband Region Luzern*", nachstehend Verband genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Die Gründung des Verbandes datiert vom 9. Februar 1950.

³ Der Verband bezweckt:

- a. Die berufliche Fortbildung, die Besprechung von aktuellen Geschäften, Gesetzen und Verordnungen, den gegenseitigen Erfahrungsaustausch;
- b. Die Pflege der Kollegialität.

⁴ Der Sitz des Verbandes befindet sich bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten. Für den Verband zeichnen die Präsidentin/der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes.

⁵ Die Verbandsgemeinden sind im Anhang I aufgeführt. Diese können durch Beschluss der Generalversammlung angepasst werden.

§ 2 Mitgliedschaft / Stimmrecht

¹ Der Verband setzt sich aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern zusammen.

² Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können werden:

- die in den Verbandsgemeinden tätigen Gemeindeschreiberinnen und -schreiber
- die in den Verbandsgemeinden tätigen Gemeindeschreiber-Substitutinnen und -Substituten
- die in den Verbandsgemeinden tätigen Geschäftsführerinnen und -führer
- die in den Verbandsgemeinden tätigen Mitarbeitenden, welche das luzernische Gemeindeschreiberpatent besitzen.

§ 4 Ehrenmitglied

Der Verband kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Freimitglied

¹ Ein nicht mehr im Amte stehendes Aktivmitglied verbleibt im Verbands als Freimitglied, wenn es wenigstens 20 Jahre Aktivmitglied des Verbandes war.

² Einem Aktivmitglied, das sich für den Verband verdient gemacht hat, kann ausnahmsweise durch Generalversammlungsbeschluss die Freimitgliedschaft erteilt werden.

§ 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

¹ Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

² Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

³ Der Vorstand kann Mitglieder, die schwergewichtig gegen den Vereinszweck verstossen haben, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung ausschliessen.

⁴ Gegen Beschlüsse des Vorstandes über die Ablehnung oder den Ausschluss kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde an die Generalversammlung erhoben werden. Diese entscheidet abschliessend.

§ 7 Generalversammlung

¹ Der Verband versammelt sich ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte zur Generalversammlung.

² Die Ansetzung weiterer Versammlungen wird dem Vorstand überlassen.

³ Eine ausserordentliche Versammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

⁴ Es ist Ehrenpflicht jedes Mitgliedes, nach Möglichkeit an den Versammlungen teilzunehmen.

⁵ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Beschlüssen gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

§ 8 Versammlungsort

Die Versammlungsorte werden vom Vorstand bestimmt.

§ 9 Grundbuchverwalterin/Grundbuchverwalter

Die Grundbuchverwalterin bzw. der Grundbuchverwalter wird zu allen Verbandsversammlungen eingeladen.

§ 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: Präsidentin/Präsident, Aktuarin/Aktuar und Kassierin/Kassier. Diese werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Versammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Der Vorstand legt alljährlich der Generalversammlung Bericht ab. Er sorgt für die Veröffentlichung der ihm geeignet scheinenden Referate, Instruktionen und Verbandsbeschlüsse und erledigt alle ihm durch die Statuten und den Verband allgemein überwiesenen Geschäfte.

§ 11 Jahresbeitrag

¹ Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

² Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

³ Für Verbandsschulden haften die Mitglieder nur bis zur Höhe der Beitragspflicht. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

§ 12 Rechnung / Revisoren

¹ Die Kassierin bzw. der Kassier legt der Generalversammlung alljährlich Rechnung ab.

² Die Rechnung ist vorgängig durch zwei Verbandsmitglieder zu revidieren.

³ Die beiden Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung gewählt. Deren Amtsdauer ist identisch mit derjenigen des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Verbands

Der Verband kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Das Vermögen des Verbandes fällt bei Auflösung dem kantonalen Gemeindeschreiberverband zu.

§ 14 Inkrafttreten

Die revidierten Statuten treten mit der Genehmigung der Änderungen durch die Generalversammlung sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. Mai 1991, rev. 30. Juni 2004.

Der Vorstand:

Der Präsident:
Roger Eichmann

Die Vorstandsmitglieder:
Stephanie Meier Jennifer Frischknecht

Genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 1. Juni 2016.

Anhang I

Verbandsgemeinden gemäss § 1 Abs. 5

- Adligenswil
- Buchrain
- Dierikon
- Ebikon
- Gisikon
- Greppen
- Honau
- Horw
- Kriens
- Luzern
- Malers
- Meggen
- Meierskappel
- Root
- Schwarzenberg
- Udligenswil
- Vitznau
- Weggis